

Forderungspapier: Gemeinnützigkeitsrecht und Digitalisierung

Bürokratierückbau durch bessere Gesetzgebung und Digitalisierung für das Ehrenamt

Gemeinnützige, ehrenamtlich geführte Vereine – insbesondere im Kulturbereich – stehen unter wachsendem bürokratischem Druck. Die aktuelle Gesetzgebung berücksichtigt die spezifischen Bedingungen zivilgesellschaftlichen Engagements unzureichend. Gemäß Empfehlungsbericht des Normenkontrollrats Baden-Württemberg aus dem Oktober 2019¹ und laut Umfrage der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) 2024/2025² muss ein typischer, mittelgroßer Verein pro Woche 6,5 Stunden für die Erfüllung bürokratischer Aufgaben erbringen, die zum Großteil auf Bundesrecht beruhen.³ Bürger*innen waren in der 20. Legislaturperiode besonders von einem hohen Erfüllungsaufwand betroffen.⁴ Ehrenamtlich geführte Kulturvereine leisten jedoch einen unverzichtbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur kulturellen Vielfalt. Ihre Funktionsfähigkeit darf deswegen nicht durch eine unangemessene Bürokratisierung gefährdet werden. Zielgerichtete gesetzgeberische Maßnahmen – wie hier im Folgenden skizziert – können eine substanzielle Entlastung schaffen und zur nachhaltigen Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements beitragen.

Aus dem Koalitionsvertrag

(1985-1993): „Ehrenamt entbürokratisieren“ „Wir bringen ein umfassendes Bürokratierückbaugesetz für Vereine und ehrenamtliches Engagement auf den Weg. Die Gemeinnützigkeitsprüfung für kleine Vereine werden wir vereinfachen und Sachspenden an gemeinnützige Organisationen möglichst weitgehend von der Mehrwertsteuer befreien. Wir sorgen dafür, dass ehrenamtliches Engagement Freude bereitet und mehr Anerkennung erfährt. Daher schaffen wir einen „Zukunftspakt Ehrenamt“. Wir werden die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale erhöhen. Wir erhöhen ebenso die Freigrenze für den ehrenamtlichen sowie wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb, vereinfachen das Datenschutz-, Gemeinnützigkeits-Vereins- und Zuwendungsrecht und verbessern das Haftungsprivileg.“

¹ https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte_und_Positionspapiere/Kurzfassung_Vereinsstudie_finale_Version.pdf

² https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/pressemitteilungen/dsee_umfrage_buerokratie-belastung_im_ehrenamt/

³ 729 Mio. Stunden Ehrenamtliches Engagement - 8,6 Mrd. € bei Mindestlohn. Jeder Dritte Erwachsene leistet 2h pro Woche im ehrenamtlichen Engagement. Quelle: [Musizieren in Deutschland](#)

⁴ Nationaler Kontrollrat (31. August 2025): Jahresbericht 2025, S. 66: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2025-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5

1. Bürgerchecks und der Praxischeck „Ehrenamt“ – wichtig für das Engagement im Kulturbereich

Aus dem Koalitionsvertrag

(1867-1873): „Gute Gesetzgebung ist gründlich, integrativ und transparent. Unser Recht muss verständlich und digitaltauglich sein. Für uns gilt: Erst der Inhalt, dann die Paragraphen. Bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren werden wir Praxischecks durchführen und Betroffene sowie Vollzugsexperten und -expertinnen aus Bund, Ländern und Kommunen mit angemessenen Fristen (in der Regel vier Wochen) beteiligen. Um den Wirkungsgrad von Gesetzen nachprüfbar zu machen, etablieren wir Erfolgsindikatoren, an deren Maßstab der spätere Gesetzesvollzug gemessen werden kann.“

Zentrale Erkenntnis: Die gesetzgeberische Prüfung neuer Normen erfolgt bislang primär unter dem Blickwinkel der Bürger*innen, der Wirtschaft und der Verwaltung.⁵ Für die Wirtschaft betrug der Erfüllungsaufwand, also der Zeitaufwand und die Kosten zur Befolgung von gesetzlichen Vorgaben, im Jahr 2023 einmalig 16.160,40 Mio. Euro.⁶ Ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationen sind aber mehrheitlich mit weniger Ressourcen ausgestattet, um den gleichen Erfüllungsaufwand zu leisten. Es fehlt eine systematische „Ehrenamtsverträglichkeitsprüfung“. Ehrenamtliche in verwaltenden Positionen sind als Bürger*innen sogar auf mehreren Ebenen von überflüssiger Bürokratie betroffen.

Lösung: Der Erfüllungsaufwand neuer Gesetze sollte auch für das Ehrenamt erhoben werden. Vergleichbar mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder als Erweiterung um die Kategorien „Zivilgesellschaft“ und „Ehrenamt“ sollte eine systematische Prüfung im Vorfeld der Verabschiedung neuer Regulierungen eingesetzt werden. Ziel ist, Folgekosten und administrative Belastungen für kleine, gemeinnützige Vereine frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Es ist in diesem Rahmen auch zu prüfen, inwiefern für ehrenamtlich geführte Organisationen oder kleine gemeinnützige Vereinigungen mit weniger als 20 Beschäftigten Ausnahmetatbestände gelten können. Praxischecks zu Beginn von Gesetzgebungsverfahren, wie im Koalitionsvertrag benannt, sollten konsequenter eingesetzt werden und besonders die ehrenamtliche Perspektive einbeziehen.

2. Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vorstände und Übungsleiter*innen, um das Ehrenamt attraktiver zu machen

Zentrale Erkenntnis: Für ehrenamtliche Vereinsvorstände ist nach § 31a BGB die persönliche zivilrechtliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, auch bei Arbeitgeberpflichten, wie dem Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Schutz greift aber nicht bei Straf- oder Bußgeldtatbeständen. Wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder eine Pflichtverletzung als leichtfertig angesehen wird (z. B. Missachtung klarer Hinweise zur Versicherungspflicht), haftet der Vorstand persönlich – auch strafrechtlich. Das BSG-Urteil zum Fall Herrenberg hat beispielsweise gezeigt, dass

⁵ https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=15

⁶ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Tabellen/Erfuellungsaufwand-WV.html?nn=629442>

Honorarkräfte (z. B. Dirigent*innen) von Musikvereinen oder Musikschulen retrospektiv als sozialversicherungspflichtig eingestuft werden können – mit massiven Beitragsnachforderungen und Haftungsrisiken auch für ehrenamtliche Vorstände.

Lösung: Für Vereine, die als Arbeitgeber und Auftraggeber agieren, ist eine Verringerung von Haftungsrisiken zum Beispiel durch konsequente Anwendung der Business Judgement Rule⁷ auch zur Wahrung der Gemeinnützigkeit dringend geboten. Die Anhebung der Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche für Organmitglieder von Vereinen, Vereinsvertreter*innen und -mitglieder, wie vorgesehen im Steueränderungsgesetz 2025, begrüßen wir.⁸

3. Versicherung und Haftung – Modell einer „Kulturberufsgenossenschaft“

Zentrale Erkenntnis: Die derzeitige Absicherung ehrenamtlicher Tätigkeiten über teils landesrechtliche Sammelversicherungen (z. B. Haftpflicht, Unfallversicherung) ist lückenhaft und unübersichtlich. Häufig kann das Wissen über notwendige Instrumente zur Absicherung nur mit großem Aufwand oder unter zu Hilfenahme von kostenpflichtigen Beratungen erlangt werden.

Lösung: Eine bundeseinheitliche Lösung wäre wünschenswert, die den spezifischen Belangen der ehrenamtlichen Breitenkultur gerecht wird: Über die Einrichtung einer eigenen „Kulturberufsgenossenschaft“ für gemeinnützige Vereine könnte die automatische und pauschalierte Versicherung für Haftpflicht-, Unfall- und ggf. Rechtsschutzrisiken, erfolgen. Dazu wäre ein Beitragsmodell, gestaffelt nach Größe und Aktivitätsgrad des Vereins, sinnvoll. Dies würde nicht nur Haftungsängste abbauen, sondern auch den Verwaltungsaufwand reduzieren.

4. Gemeinnützige Arbeitgeber im Kulturbereich müssen gestärkt werden

Aus dem Koalitionsvertrag

(3904-3096): „Wir werden die soziale Absicherung von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen innerhalb und außerhalb der Leistungen der Künstlersozialkasse stärken und unbürokratischer auf die besonderen Arbeits- und Lebensbedingungen in der Kunstbranche abstimmen. Wir wollen die Unterstützung für kulturelle Arbeit auf eine breitere Basis stellen.“

(638-641): „Unser Ziel ist die Stabilisierung des Abgabesatzes der Künstlersozialversicherung. Wir prüfen die Vereinfachung des Abgabeverfahrens, zum Beispiel durch Pauschalisierung. Die zunehmend digitale Verwertung von künstlerischen Werken muss der Künstlersozialabgabe unterliegen.“

⁷ vgl. § 93 Abs. 1S. 2 AktG

⁸ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-09-04-St%C3%84ndG2025/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zentrale Erkenntnis: Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstler*innen und Publizist*innen sozialen Schutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Sofern aber zum Beispiel die Chor-/Orchesterleiter*innen abhängig beschäftigt sind, könnte je nach Art und Umfang der Tätigkeit die Versicherungspflicht gegenüber der regulären Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer*innen bestehen, statt bei der Künstlersozialkasse (KSK).⁹

Lösung: Damit die Betätigung von selbständigen Künstler*innen im Bereich der Lehre nicht zum Ausschluss aus der KSK führt und auch eine künstlerische Betätigung für die Breitenkultur rechtsicher möglich ist, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialversicherung anzupassen. Wir empfehlen im Anschluss an weitere Akteur*innen der kulturellen Bildung eine Reform des KSVG und generell der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, die den Besonderheiten des Kulturbereiches gerecht wird.¹⁰

5. Vereinfachung der Vereinsgründung und Gemeinnützigkeitsanforderungen

Zentrale Erkenntnis: Die Anforderungen an die Gründung und laufende Führung eines gemeinnützigen Vereins sind – gemessen an der rein ehrenamtlichen Struktur vieler Kulturvereine – überdimensioniert. Die strikte Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts (z. B. zu Mittelverwendung, Zweckbindung, Tätigkeitsberichtspflichten) kann **unverhältnismäßig hohe bürokratische Lasten** erzeugen. Kleinste Fehler in der Satzung, bei der Buchführung oder bei der Zweckabgrenzung führen **schnell zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit**, obwohl keine Schädigungsabsicht vorliegt. Die im Jahressteuergesetz 2025 vorgesehenen Regelungen zur Gemeinnützigkeit bringen bereits enorme Erleichterungen, wie die Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO), die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auf 3 300 Euro bzw. 960 Euro (§ 3 Nummer 26, 26a EStG), die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100 000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO) und den Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)¹¹. Dennoch sind neben deren konsequenter Umsetzung weitere Erleichterungen angeraten.

Lösungsvorschläge:

- Einführung eines vereinfachten Anerkennungsverfahrens beim Finanzamt für Kulturvereine mit rein ideellem Zweck (z. B. mittels Online-Checklisten und vorgefertigter Mustersatzungen). Zusätzlich sollten Erleichterungen, wie bei der Mittelverwendung, Zweckbindung, oder bei

⁹ https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/kupo/KuPo_Archiv/2024_04_kultur_politik_Artikel_Pro_Dr_G.Pfennig.pdf

¹⁰ https://www.bbk-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/bbk-bundesverband_daten/Soziales/rechtssicherheit-fuer-bildungsanbieter-und-kuenftige-finanzielle-ausstattung-kultureller-bildung.pdf

¹¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-09-04-St%C3%84ndG2025/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

den Tätigkeitsberichtspflichten **für bestimmte Zwecke** mit hohem zivilgesellschaftlichem Wert (z. B. Laienmusik, Brauchtumspflege) gelten.

- Differenzierte Anwendung der §§ 51 ff. AO für ehrenamtlich geführte Vereine, insbesondere im Vergleich zu professionell geführten Großsportvereinen oder karitativen Organisationen mit Hauptamt zum Beispiel durch **Einführung einer gesetzlichen „Gemeinnützigkeitsvereinfachungsklausel“** für Kleinvereine analog zur Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG), die auch auf § 52 AO ausstrahlt.
- **Eine Flexibilisierung der Prüfung gemeinnütziger Zweckverfolgung** bei kleineren, ehrenamtlich geführten Vereinen ist dringend angeraten, die z. B. weniger strenge Anforderungen an Rechenschaftsberichte oder an die zweckgebundene Mittelverwendung anlegt. Ebenso sollte das **Verhältnismäßigkeitsprinzip** bei Beanstandungen durch das Finanzamt (insb. bei formalen Fehlern) deutlicher ausgelegt werden. Wir empfehlen dafür die **Anwendung einer „Ehrenamtsklausel“ im Prüfungsverfahren**: Wenn ein Verein nachweislich gemeinnützig tätig ist und nur verwaltungsseitig formale Mängel aufweist, soll dies **nicht automatisch zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen**.

6. Vereinfachungen durch digitale Kommunikation mit Behörden und zentralisierte Dienstleistungen

Zentrale Erkenntnis: Die Kommunikation mit Verwaltungsbehörden erfolgt oft analog und ist zum Beispiel durch hohe Fluktuation und Fachkräftemangel erschwert. Teilweise liegen landesspezifische Regelungen vor bezüglich der Informations-, Dokumentations-, Melde- oder Kennzeichnungspflichten vor. Dies erschwert vor allem Ehrenamtlichen die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereine.

Lösung: Der Bund und die Länder sollen ein zentrales digitales Portal (z. B. „Vereinscockpit“) schaffen und dauerhaft finanzieren, über das alle vereinsrelevanten Vorgänge (Registereinträge, Anträge, statistische Meldungen, Förderanträge etc.) digital und barrierefrei abgewickelt werden können. Dieses Portal muss medienbruchfrei mit dem Vereinsregister, dem Transparenzregister, dem Finanzamt und Zuwendungsgebern verknüpft sein. Der Freistaat Bayern testet mit dem Prototyp „Vereinportal Bayern“ bereits eine solche Lösung. Der Bund sollte diesen Ansatz aufnehmen und gesetzlich absichern. Schnittstellen zu bestehenden Verwaltungssystemen sind zwingend notwendig, ebenso eine nutzerfreundliche Oberfläche, abgestimmt auf Ehrenamtliche ohne juristische oder IT-Fachkenntnisse.

7. Einführung des Once-Only-Prinzips bei der Vereinsverwaltung

Aus dem Koalitionsvertrag (2088)

„Für uns gilt der „Once-Only“-Grundsatz. Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten gegenüber dem Staat nur einmal angeben müssen. Dafür etablieren wir ein grundsätzliches Doppelerhebungsverbot und Verpflichtungen zum Datenaustausch innerhalb der Verwaltung.“

Zentrale Erkenntnis: Die mehrfache Angabe von Daten in Verwaltungsprozessen der Vereine überfordert ehrenamtliche Strukturen.

Lösung: Mit der Einführung des Once-Only-Prinzips für alle Verwaltungsprozesse, wie es in der EU-Verwaltungsmodernisierung vorgesehen ist, rund um Vereine sollen Daten, die ein Verein einmal an eine Behörde übermittelt hat, nicht mehrfach abgefragt werden dürfen. Ein neu gegründeter Verein gibt z. B. Name, Satzung, Vorstandsdaten einmalig digital an das Portal weiter – das Portal speichert diese und übermittelt sie automatisch an Registergericht, Finanzamt (Freistellungsbescheid) und die zuständige Kommune. Änderungen (z. B. durch Vorstandswechsel) werden zentral aktualisiert und weitergeleitet. Das spart Zeit, senkt Fehleranfälligkeit und reduziert den bürokratischen Aufwand für Ehrenamtliche erheblich.

Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zum Beispiel durch die konsequente Umsetzung des Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS), ist dafür unabdingbar.¹²

8. Bildung und Rechtsberatung zur digitalen Transformation sicherstellen

Aus dem Koalitionsvertrag

(577-579): „Für die steigenden Herausforderungen der Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz in der Arbeitswelt wollen wir die richtigen Rahmenbedingungen setzen, damit diese sozialpartnerschaftlich gelöst werden.“

Zentrale Erkenntnis: Momentan gelten in vielen Bereichen der Digitalisierung Vorgaben für Unternehmen und Vereine gleichermaßen. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass auch ehrenamtlich geführte Vereine niedrigschwelligen Zugang zu Wissen und rechtlicher Beratung zu digitalisierungsbezogenen Themen erhalten.

Lösung: Aufbau regionaler Anlaufstellen („Digitallotsen“) für Vereine, angesiedelt bei den jeweiligen Dachverbänden oder über bestehende Strukturen wie den Verbraucherzentralen. Diese beraten kostenlos zu Themen wie Datenschutz (z. B. DSGVO-konforme Cloudnutzung), Urheberrecht (z. B. bei Online-Streaming von Veranstaltungen), Lizenzfragen, Cybersecurity sowie Plattformnutzung. Die Umsetzung kann durch Bundesmittel im Rahmen des DigitalPakts Ehrenamt gefördert werden. Ein Angebot zentraler digitaler Basisdienste für Vereine, z.B. Videokonferenz-, E-Mail-, Kassen- und Mitgliederverwaltungssysteme, wie es der Normenkontrollrat vorschlägt, wäre hilfreich.¹³

¹² Das Gesetz über den Staatsvertrag befindet sich zum 22.7.2025 in erster Lesung: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw26-de-noots-1084816>

¹³ https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/DE/weniger-buerokratie-und-besseres-recht/verzichtbare_buerokratie_abbauen/11-ziele/ziel-4/4_node.html

9. Gesetzliche Grundlage für digitalen Notenzugang im Musikbereich

Zentrale Erkenntnis: Die digitale Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Notenmaterial ist nicht für alle Anwendungsbereiche abschließend und nachvollziehbar geregelt. Insbesondere für die Amateurmusik stellen wir fest: Digitale Notenangebote für gemeinnützige Musikvereine sind nicht umfassend verfügbar.

Lösungsvorschlag: Der Gesetzgeber soll Rechtssicherheit und wirtschaftliche Anreize für Verlage schaffen, digitale Notenangebote für gemeinnützige Musikvereine bereitzustellen. Die Einführung eines gesetzlichen Lizenzrahmens für gemeinnützige Nutzung digitaler Noten (analog zur Schrankenregelung des § 60a-h UrhG im Bildungsbereich) könnte dies unterstützen.¹⁴ Ergänzend sollen Förderprogramme zur Digitalisierung von Notenbeständen sowie zur Plattformentwicklung unter Einbeziehung der Verlage eingerichtet werden, um die einfache, rechtssichere und bezahlbare Nutzung digitaler Noten durch Chöre, Orchester und Musikgruppen zu ermöglichen. Denkbar wäre die Verwertung über Abozugänge für Vereine oder über ein zentrales Portal im Sinne der Urheber*innen zu regeln.

Fazit

Im Sinne der konsequenten Umsetzung der hier vorgestellten Empfehlungen und für mehr Transparenz schließen wir uns dem Vorschlag des NKR an, ein partizipatives Verfahren zum konstruktiven Umgang mit Initiativen zum Bürokratierückbau zu etablieren.¹⁵ Die Arbeit der gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen im Bereich der Amateurmusik hat einen hohen zivilgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellenwert. Der Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. fordert daher vor allem für ehrenamtliches und in Vereinen geleistetes Engagement deutliche Erleichterungen: Für eine Vereinsverwaltung, die dem Dritten Sektor gerecht wird.

Stand: Oktober 2025

¹⁴ <https://irights.info/artikel/urheberrecht-schule-unterrichtsschranke-%C2%A760a-urhg/32073>

¹⁵ Nationaler Kontrollrat (31. August 2025): Jahresbericht 2025, S. 31: https://www.normenkontrollrat.bund.de/Web/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresberichte/2025-jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5